Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 28 (1899)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Generalversammlung der Uftionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Wir beehren uns, ber Generalversammlung ber Gotthardbahngesellschaft unsern acht und zwanzig ften, bas Sahr 1899 umfassenen Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Am 31. Dezember 1899 waren im Aktienbuche 270 Aktionäre mit 28,497 Aktien eingetragen; es ergibt sich somit gegenüber ber letzten Mitteilung ein Zuwachs von 12 Aktionären mit 197 Aktien.

II. Perschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1

In unserm letzten Geschäftsberichte teilten wir auf Seite 7 und ff. mit, in welcher Weise die Bundessbehörde mit den Eisenbahngesellschaften über die Einlagen in den Erneuerungsfonds verhandelt hat. Das Eisensbahndepartement erließ auf den 3. Mai 1899 die Einladung zu einer weitern Konferenz. Eine Verständigung konnte aber auch dieses Mal nicht erzielt werden, und so faßte der h. Bundesrat den Beschluß betreffen d Festseung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und 12 des Eisenbahnrechnungsgeses vom 12. Juni.

Diefer Beschluß zerfällt in vier Teile :

Der erfte Teil enthält bas fogen. Regulativ:

- a. betreffend die Einlagen in ben Fonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, und zwar für jebe einzelne Bahnunternehmung beim Oberbau und Rollmaterial befonders, und
- b. betreffend die Entnahmen, bazu sogen. Ausnahmebestimmungen und einen Revisionsvorbehalt.

Im zweiten Teil werden auf Grund dieser Normen die Einlagen für das Jahr 1896 festgesetzt, für die Gotthardbahn mit Fr. 1,145,126. —.

Der britte Teil enthält die Vorschrift, daß auch für das Jahr 1897 und die folgenden Jahre nach diesen Normen zu rechnen sei, und

ber vierte Teil verfügt, daß die Differenzbeträge zwischen dieser Neuberechnung und den sogen provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 in der Rechnung pro 1899 zu verrechnen seien. Schließlich wird bie Berechnung der Ergänzungseinlagen für die konzessionsgemäßen Reinertragsrechnungen vorbehalten.

Da das Eisenbahnbepartement die Aufstellungen und Einwendungen der Bahngesellschaften sozusagen gar nicht berücksichtigt hat und namentlich auch die uns gegenüber erhobenen Forderungen außerorbentlich hoch find, blieb uns keine andere Wahl, als innert der gesetslichen Frist von dreißig Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht zu ergreisen. Der h. Bundesrat hat die Normen für die verschiedenen Bahnverwaltungen in einem Beschlusse niedergelegt; dieser mehr formelle Umstand einerseits und die Thatsache anderseits, daß die Grundlagen für die Berechnung der zu ersetzenden Winderwerte bei allen Bahnen dieselben sind, haben sämtliche beteiligten Gesellschaften bewogen, dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Rekurs einzureichen. Die Ausarbeitung der Rechtsschriften ist unserer Direktion und im besondern unsern Herrn Vizepräsidenten Dietler übertragen worden.

Der Schriftenwechsel ist bis Ende Februar d. J. bis zur Einreichung der Replik gelangt, so daß bis Witte dieses Jahres die Ernennung der Experten zu gewärtigen ist und die Arbeit dieser Sachverständigen gegen Anfang Winter beendigt sein durfte.

2.

über die provisorischen Verfügungen bes h. Bundesrates, die uns neben den statufarischen Einlagen in den Erneuerung fonds zu großen Reservestellungen zwangen, teilten wir im letzten Berichte mit, daß unser Rekurse vom h. Bundesgerichte leider noch nicht behandelt worden seien.

Das h. Bundesgericht, in Erwägung: "Daß nunmehr an Stelle der provisorischen Berfügungen des Bundess"rates, gegen welche sich die Rekurse der Gotthardbahn vom 23. Juli 1897, 10. Mai 1898 und 1. März 1899
"richteten, die definitive Schlußnahme des Bundesrates getreten ist, und damit für die Rekurrentin ein Interesse
"an der Entscheidung dieser Rekurse nicht mehr besteht", beschloß nun unterm 16. November 1899, die Rekurse
werden, weil gegenstandslos geworden, am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Dieser Beschluß scheint davon auszugehen, daß die provisorischen Verfügungen des h. Bundesrates hinfällig geworden und durch den soeben unter 1 erwähnten Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 ersetzt seien. Die Konsequenz dieser Auffassung wäre, daß der Zwang zu Keservestellungen weggesallen und die Gesellschaft zur freien Verfügung über die reservierten Beträge gelangt sei. Dem ist aber nicht so, denn der vierte Teil des Bundesratsbeschlusses sagt u. a.:

"Differenzbeträge, welche sich aus bieser Neuberechnung gegenüber ber im Sinne ber Bundesratsbeschlüsse vom 12. März 1897, 22. April 1898 und 10. Februar 1899 sestgesetzen provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 ergeben, sind in der Jahresrechnung pro 1899 auszugleichen "

Die sogen. befinitive Schlußnahme bes h. Bundesrates setzt somit die Rechtsbeständigkeit seiner provisorischen Schlußnahmen voraus, und es ist also die Annahme des Gerichtshofes, es bestehe für uns kein Interesse mehr an der Entscheidung unserer Rekurse und die Rekurse seinen gegenstandslos geworden, nicht zutressend. Unsere Rekurse suchen gerade in erster Linie darzuthun, daß der h. Bundesrat zu seinen provisorischen Maßnahmen keine gesehliche Besugnis gehabt habe, und wenn nun der angerusene Richter seinen Entscheid über diese Frage nicht abgibt und der h. Bundesrat an seinen Verfügungen festhält, so ist eben der Konstlikt nicht gelöst. Wir müssen beshalb die Reservestellungen weiterführen, haben aber im neuen Rekurse unsere frühere Auffassung und unser Begehren wieder geltend gemacht.

Was nun, nachbem wir gegen ben Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 Rekurs ergriffen haben, unsere Einlagen in den Erneuerungsfonds für das Jahr 1899 betrifft, so mussen wir die Abschrift eines Schreibens des schweizerischen Eisenbahndepartements vom 16. März 1900 folgen lassen:

"Un die Verwaltungen der fünf schweizer. Hauptbahnen.

"Unterm 2. März bieses Jahres hat ber Bundesrat mit Rücksicht auf den zur Zeit beim schweizerischen "Bundesgericht anhängigen Rekurs betreffend die Einlagen in den Erneuerungsfonds folgenden Beschluß gefaßt, "ben wir Ihnen auftragsgemäß mitteilen:

"1. Die Berwaltungen der funf Hauptbahnen mit Inbegriff der Gemeinschaftsbahnen haben die Einlagen "in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus bemselben pro 1899 auf Grund des bundesrätlichen Regu-

"lativs vom 12. Juni 1899 über die Erneuerungsfonds vorzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird "jedoch dis nach Erledigung des gegen den Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 gerichteten Rekurses suspendiert "und den Bahnverwaltungen gestattet, die Einlagen in den Erneuerungssonds und die Entnahmen aus demselben "pro 1899 vorläusig auf Grund ihrer Regulative vorzunehmen. Differenzen, welche sich zwischen den auf dieser "Basis berechneten und den nachherigen besinitiven Beträgen ergeben, sind später auszugleichen.

- "2. Die Festsetzung von Erganzungseinlagen in die Erneuerungsfonds für frühere Jahre bis zur definitiven "Festsetzung der Amortisationen, im Sinne von Art. 13 und 14 des Rechnungsgesetzes, wird späterer Beschluß= "fassung vorbehalten.
- "3. Für den Ersatz der übrigen zu amortisierenden Posten gelten für 1899 und die folgenden Jahre, "b. h. bis nach vollzogener Revision des Amortisationsversahrens, die bisherigen Vereinbarungen.

"Wir ersuchen Sie, bei Aufstellung ber Rechnungen für das Jahr 1899 diesem Beschlusse gemäß zu "verfahren."

Nach dieser Mitteilung sieht der Bundesrat für das Jahr 1899 von einer provisorischen Verfügung ab, und wir werden später im Abschnitte III, Finanzwesen, darthun, wie sich nun diese Angelegenheit gestaltet.

3

In ber Rückkauf Sangelogen beit fällte bas h. Bundesgericht am 18. und 19. Juli 1899 auch ben Entscheib in Sachen ber Schweizer. Nordostbahn. Über unsern Rekurs sind uns noch keine Mitteilungen zugegangen.

III. Gesellschaftsorgane.

Im Laufe des Geschäftsjahres bestätigte der h. Bundesrat seine Vertreter in unserm Verwaltungsrate für eine neue Amtsdauer (bis 1. April 1902), nämlich die Herren

Rommanbeur S. Borgnini, Generalbirektor ber ital. Gubbahnen, in Floreng,

Rinel, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, in Berlin,

Leuenberger, Dbergerichtsprafibent, in Bern,

Locher, Regierungsrat, in Winterthur,

Kommandeur Maffa, alt Generalbirektor ber ital. Mittelmeerbahnen, in Turin,

Reumann, Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsschatzamt, in Berlin,

Simen, Ständerat, in Locarno.

Ferner bestätigten die h. Regierungen von Lugern und Teffin ihre Bertreter, erstere die herren

3. Schobinger, Regierungsrat, in Luzern,

Dr. S. Beller, Stadtpräfibent, in Lugern,

mit Amtsbauer bis Ende Juni 1903,

letztere die Herren

G. Stoffel, Bankbirektor, in Bellingona,

G. Begezzi, Stadtpräfibent, in Lugano,

mit Amtsbauer bis Ende Juni 1902.

Zu unserm großen Bedauern haben wir mitzuteilen, daß Herr Begezzi im Monat August gestorben ist. An seine Stelle mahlte die h. Regierung bes Kantons Tessin Herrn Abv. Plinio Perucchi in Stabio.